

§ 12 NÖ WTFG Gleichbehandlung

NÖ WTFG - NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at